

Amtsblatt Nr. 20a vom 20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zu den Lockerungen im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens vom 12. Mai 2021	1
---	---

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zu den Lockerungen im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund
einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens vom 12. Mai 2021**

Erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zu den Lockerungen im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens vom 12. Mai 2021 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Ziffer 1.1 wird zwischen den Wörtern „POC-Antigentest“ und „Selbsttest“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Die Wörter „ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener“ werden gestrichen.
 - 1.2 In Ziffer 1.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung.“
 - 1.3 Ziffer 1.3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten und den dazugehörigen Dusch- und Umkleieräumen sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen, ferner

 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
 - 1.4 Ziffer 1.4 wird wie folgt gefasst:

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote

gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.

1.5 Ziffer 1.5 wird wie folgt gefasst:

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung für Kunden.

1.6 Ziffer 1.6 wird wie folgt gefasst:

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

1.7 Ziffer 1.7 wird wie folgt gefasst:

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung und nach vorheriger Terminbuchung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG **ab 21. Mai 2021 um 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dieses ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: <https://www.verkuendung-bayern.de/bayymb/>
3. Diese Allgemeinverfügung tritt beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land.

Begründung:

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Berchtesgadener Land ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Rechtsgrundlage für Ziffer 1.1 bis 1.7 der vorliegenden Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Hiernach können unter bestimmten Voraussetzungen in Nr. 1 bis 7 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

III. Rechtmäßigkeit

Der Maßgebliche Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) liegt im Landkreis Berchtesgadener Land seit 7. Mai 2021 unter 100. Im Hinblick auf das stabile Infektionsgeschehen, der sich entspannenden Lage in den Kliniken und dem breiten Testangebot für die Bürgerinnen und Bürger, sind die im Tenor dieser Allgemeinverfügung vorgesehenen weiteren Öffnungsschritte infektiologisch vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 20. Mai 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat